

**I. Änderungssatzung
vom**
**zur Satzung der Stadt Meerbusch
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 erhält rückwirkend zum 01.08.2009 folgende Fassung:

Anlage zu § 5 der Satzung

Elternbeitragstabelle

gültig ab 01.08.2009

Eltern- einkommen	Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	38,00 €	48,00 €	76,00 €	90,00 €	113,00 €	141,00 €
bis 49.000,00 €	64,00 €	80,00 €	123,00 €	133,00 €	166,00 €	208,00 €
bis 61.000,00 €	101,00 €	126,00 €	190,00 €	177,00 €	221,00 €	276,00 €
bis 73.000,00 €	133,00 €	166,00 €	251,00 €	200,00 €	250,00 €	312,00 €
über 73.000,00 €	158,00 €	198,00 €	278,00 €	266,00 €	333,00 €	416,00 €

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Anlage zu TOP 9

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den . Dezember 2009

Dieter Spindler
Bürgermeister